

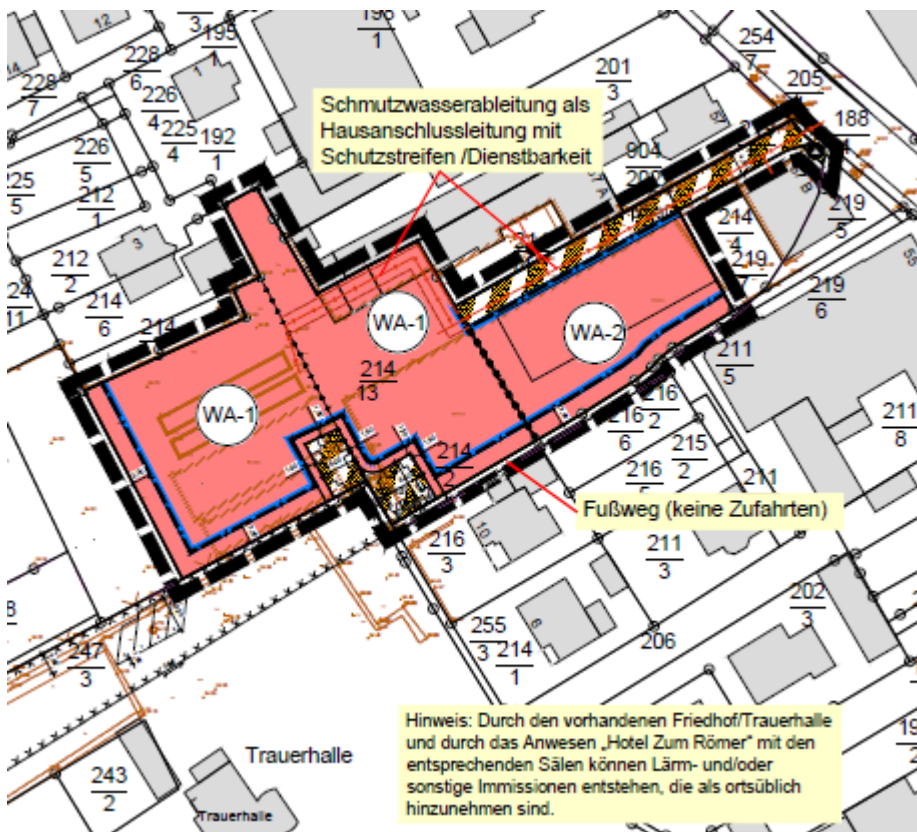
Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Friedhofsweg“ der Ortsgemeinde Rheinbrohl gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rheinbrohl hatte in seiner Sitzung am 20.06.2026 den **Bebauungsplan „Am Friedhofsweg“** gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Bestandteil der Satzung ist die Planurkunde, die textlichen Festsetzungen. Eine Begründung ist beigefügt.

Die beschlossene Satzung und die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen wurden am 26. Juli 2023 ausgefertigt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachfolgendem Lageplan durch eine gestrichelte schwarze Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Planurkunde, sowie die textlichen Festsetzungen die hierhin erwähnten technischen Regelwerke sowie die weiteren Regelungen und die Begründung werden ab sofort bei der

Verbandsgemeinde Bad Hönningen
Marktstraße 1
53557 Bad Hönningen
Bauabteilung (2. Etage)

Während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Es erfolgt keine Überwachung nach § 4c BauGB.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB ist der in Kraft getretene Bebauungsplan im oben genannten Umfang zukünftig auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Hönningen unter

www.bad-hoenningen-vg.de eingestellt.

Hinweise:

1. Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Auf die Vorschriften zur Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzungen gem. § 214 BauGB wird hingewiesen. Gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB werden eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinbrohl, den 28.07.2023

Oliver Labonde, Ortsbürgermeister